Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2410

06. 06. 88

Sachgebiet 931

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau des Schienenwegenetzes der Deutschen Bundesbahn (BbSchwAbG)

A. Problem

Der weitere Ausbau des Schienenwegenetzes der Deutschen Bundesbahn soll angesichts seiner Bedeutung für die Verkehrserschließung der Bundesrepublik Deutschland künftig vom Deutschen Bundestag beraten und als Gesetz beschlossen werden. Ab 1990 erfolgt damit eine Angleichung des Verfahrensablaufs beim Ausbau des Schienennetzes an das bei den Bundesfernstraßen seit 1971 praktizierte Vorgehen.

Durch eine gesetzliche Absicherung der Ausbauplanungen der Deutschen Bundesbahn erhalten die Planungsarbeiten der DB eine feste Grundlage. Die Kontinuität des Planungsprozesses wird verbessert und die Verbindlichkeit der Planungen erhöht. Die Bestätigung der Notwendigkeit eines Ausbaus des Schienenwegenetzes durch das Parlament gibt den Planungen der DB ein größeres Gewicht und erleichtert die Realisierung der beschlossenen Vorhaben.

Der Ausbauplan für die Schienenwege soll sich insbesondere auf Maßnahmen des Fernverkehrs, des Personenverkehrs in Ballungsgebieten sowie des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße beziehen.

B. Lösung

1. Der Ausbau des Schienenwegenetzes der Deutschen Bundesbahn ab dem Jahr 1990 erfolgt nach einem vom Deutschen Bundestag zu beschließenden und in Stufen unterteilten Bedarfsplan.

2. Der Bedarfsplan bezieht sich insbesondere auf Maßnahmen des
   - Neu- oder Ausbaus von Hauptverkehrsstrecken,
   - Personennahverkehrs in Ballungsgebieten und
   - kombinierten Verkehrs Schiene/Straße.
3. Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren wird der Bedarfsplan an die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung angepaßt. Die Anpassung geschieht durch Gesetz.
4. Zur Verwirklichung des Ausbaus nach dem Bedarfsplan stellt der Bundesminister für Verkehr Fünfjahrespläne auf.
5. Der Bundesminister für Verkehr wird verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich über den Fortgang des Ausbaus des Schienenwegenetzes zu berichten.

C. Alternativen

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes. Der unbefriedigende Unterschied beim Planungsablauf von Bundesfernstraßen und Deutscher Bundesbahn bliebe bestehen.

D. Kosten

Durch das Gesetz selbst entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau des Schienenwegenetzes der Deutschen Bundesbahn (BbSchwAbG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Ausbau des Schienenwegenetzes der Deutschen Bundesbahn

§ 1

Ausbau des Schienenwegenetzes

(1) Das Schienenwegenetz zur Verbesserung des Schienenverkehrs der Deutschen Bundesbahn wird nach einem Bedarfsplan für die Schienenwege ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist.

(2) Der Ausbau erfolgt nach Stufen, die im Bedarfsplan bezeichnet sind.

§ 2

Aufstellung des Bedarfsplans

(1) Bei der Aufstellung des Bedarfsplans sind folgende Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen:

1. Bau- oder Ausbau von Hauptverkehrsstrecken des Personen- und Güterverkehrs,
2. Schienenwege in Ballungsgebieten, soweit sie dem Personennahverkehr dienen,
3. Bau oder Ausbau von Rangierbahnhöfen sowie Schienenverkehrsanlagen, soweit sie dem kombinierten Verkehr Schiene/Straße dienen.

(2) Bei der Abstimmung mit Investitionsplänen für andere Verkehrsträger sind die Auswirkungen auf die Umwelt, die Zielsetzung der Raumordnungspolitik, die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Sicherheit des Verkehrs angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Anpassung des Bedarfsplanes

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft der Bundesminister für Verkehr, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung unter Beachtung der Auswirkungen auf die Umwelt, des Raumordnungsgesetzes, der Entwicklung der Energieversorgung und der Verkehrssicherheit anzupassen ist. Die Anpassung geschieht durch Gesetz.

§ 4

Fünfjahrespläne

(1) Zur Verwirklichung des Ausbaus nach dem Bedarfsplan stellt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn Fünfjahrespläne auf.

(2) Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bleibt unberührt.

§ 5

Berichterstattung

Der Bundesminister für Verkehr berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über den Fortgang des Ausbaus des Schienenwegenetzes nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

Artikel 2

Änderung des Bundesbahngesetzes

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Schienenwegenetz

Die Deutsche Bundesbahn baut ihr Schienenwegenetz nach Maßgabe des Gesetzes über den Ausbau des Schienenwegenetzes der Deutschen Bundesbahn aus."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Die Notwendigkeit, das Schienenwegenetz der Deutschen Bundesbahn auszubauen und durch neue Strecken, neue Rangierbahnhöfe und neue Umschlaganlagen zu ergänzen, wird seit der erstmaligen Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans im Jahr 1973 von der Bundesregierung detailliert begründet und nachhaltig unterstützt. Zur Zeit befinden sich folgende Maßnahmen im Bau:

Neubaustrecke	Hannover–Würzburg
Neubaustrecke	Mannheim–Stuttgart
Ausbaustrecke	Frankfurt(M)–Mannheim
Ausbaustrecke	Gießen–Friedberg
Ausbaustrecke	Dortmund–Hannover–Braunschweig
Ausbaustrecke	Hamburg–Hannover
Ausbaustrecke	Hamburg–Bremen–Münster
Ausbaustrecke	Würzburg–Nürnberg–Treuchtlingen–Augsburg
Ausbaustrecke	Fulda–Frankfurt (M)
Ausbaustrecke	Karlsruhe–Offenburg–Basel
Ausbaustrecke	Münster–Köln
Ausbaustrecke	Günzburg–Augsburg
Ausbaustrecke	Hamburg-Harburg–Hamburg-Rothenburgsort

Insgesamt beläuft sich die Investitionssumme dieser Maßnahmen auf fast 20 Mrd. DM (Preisstand 1983).

Ziel dieser Baumaßnahmen ist sowohl die Beseitigung von Kapazitätsengpässen auf wichtigen Hauptrelationen des Schienennetzes der Deutschen Bundesbahn als auch die Steigerung der Attraktivität der Schiene durch erheblich kürzere Reisezeiten im Personen- und Güterverkehr.

Im Gegensatz zu den Bundesfernstraßen, wo dies durch das Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen vorgeschrieben ist, erfolgt im Bereich der Schienenwege keine Beratung und Verabschiedung der Neu- und Ausbaumaßnahmen durch das Parlament. Die Planungen der Deutschen Bundesbahn werden vom Bundesminister für Verkehr im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes auf ihre Dringlichkeit hin untersucht und bewertet. Das Parlament wird lediglich über das Ergebnis dieser Bewertung unterrichtet.

Dies hat mit dazu geführt, daß die Notwendigkeit insbesondere der Neubaustrecken der Deutschen Bundesbahn von verschiedenen Seiten lange Zeit angezweifelt wurde und sich dadurch die notwendigen Planungsverfahren übermäßig verzögert haben. Hinzu kommt, daß das Parlament an der Entscheidung über diese sowohl von ihrem Umfang als auch von ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und einzelner Regionen her wichtigen Investitionen im Bereich der Schienenwege bisher nicht beteiligt war.

Über die zur Zeit im Bau befindlichen Maßnahmen der DB hinaus besteht ein erheblicher weiterer Investitionsbedarf im Bereich der Schienenwege. Soll auch in Zukunft die Qualität des Schienenangebots an die steigenden Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft angepaßt werden, so kann auf diese Investitionen nicht verzichtet werden.

Angesichts der erheblichen finanziellen und verkehrswirtschaftlichen Bedeutung der anstehenden Entscheidungen über weitere Ausbaumaßnahmen im Bereich der Schienenwege ist eine parlamentarische Beratung und Verabschiedung dieser Pläne erforderlich. In Anlehnung an das bei den Bundesfernstraßen seit vielen Jahren übliche Verfahren ist erstmals im Jahr 1990 ein Ausbauplan für die Schienenwege der Deutschen Bundesbahn aufzustellen und dieser dann alle fünf Jahre in Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung fortzuschreiben. Der Ausbauplan für die Schienenwege soll sich insbesondere auf Maßnahmen des Fernverkehrs, des Personenverkehrs in Ballungsgebieten sowie des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße beziehen.

Die im Bundesbahngesetz festgelegten Kompetenzen der Organe der Deutschen Bundesbahn sowie die Genehmigungsvorbehalte des Bundesministers für Verkehr bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Zu den Einzelbestimmungen

Artikel 1

Zu § 1

Der Ausbauplan für die Deutsche Bundesbahn gibt den zukünftigen Bedarf an Investitionen im Bereich des Schienenwegenetzes an.

Die Einteilung in unterschiedliche Dringlichkeitsstufen dient der langfristigen Planung. Hiermit wird bei Projekten, deren Bauwürdigkeit nachgewiesen ist, denen jedoch nach zusätzlichen Entscheidungskriterien eine geringe Priorität zukommt, die notwendige Flächensicherung im Zuge anderer öffentlich-rechtlicher Verfahren ermöglicht.

Zu § 2

Der Bedarfsplan bezieht sich, so wie dies auch bisher bei den Bundesverkehrswegeplänen der Fall war, insbesondere auf:

— den Neu- und Ausbau von Hauptverkehrswegestrecken,

— die Maßnahmen zur Verbesserung des Schienen-Personennahverkehrs in Ballungsräumen,

— den Neu- und Ausbau von Rangierbahnhöfen.

Neu in den Ausbauplan aufgenommen werden außerdem die dem kombinierten Verkehr Schiene/Straße dienenden Anlagen. Dies ist angesichts der steigenden Bedeutung des kombinierten Verkehrs, der in erheblichem Maße zur Entlastung der Bundesfernstraßen beiträgt, notwendig.

Zur Vermeidung von Parallelinvestitionen sind die Pläne über den Ausbau des Schienenwegenetzes mit den Ausbauplanungen des Bundes für die anderen Verkehrsträger abzustimmen. Hierbei sind neben verkehrlichen Aspekten auch die Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Verkehrssicherheit, Raumordnung und Energieversorgung angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 3

Entsprechend dem beim Ausbauplan für die Bundesfernstraßen und dem Bundesverkehrswegeplan bewährten Verfahren ist auch der Bedarfsplan für den Ausbau des Schienenwegenetzes alle fünf Jahre an die verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie die Situation der Umwelt, der Raumordnung, der Energieversorgung und der Verkehrssicherheit anzupassen.

Die Anpassung geschieht wie die erstmalige Verabschiedung durch Gesetz.

Zu § 4

Zur Umsetzung der im Bedarfsplan als dringlich ausgewiesenen Vorhaben werden vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn Fünfjahrespläne aufgestellt.

Zu § 5

Zur kontinuierlichen Unterrichtung des Parlaments berichtet der Bundesminister für Verkehr über den Fortgang des Ausbaus des Schienenwegenetzes im jeweils vorausgegangenen Kalenderjahr.

Artikel 2

Entsprechend der Regelung bei den Bundesfernstraßen wird der weitere Ausbau des Schienenwegenetzes der Deutschen Bundesbahn vom Deutschen Bundestag durch ein entsprechendes Gesetz festgelegt. Hierdurch erhalten die Neu- und Ausbauplanungen der Bahn ein größeres Gewicht.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333